

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich**

Muster-Bedingungsstruktur XII

(Stand: Januar 2015)

Freizeit

V-Schutz im Umfang von Muster-Bedingungsstruktur AT Ziff. 7.

1. Freizeiteinrichtungen

1.1 Badebetriebe

(Schwimmbäder, Saunen etc.)

1.2 Solarien

Als Zusatzrisiko zur Betriebs-Haftpflicht-V oder Berufs-Haftpflicht-V:
Ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert.

1.3 Schlepplifte, Seilschwebe-, Bergbahnen

1.4 Campingplätze, Caravan-, Wohnwagenparks

1.5 Sportanlagen und Bahnen

(z. B.

- Golfplätze, Minigolfanlagen, Tennisplätze, Squash-, Badmintonanlagen,
- Eis-, Rollschuh-, Skatebahnen, Eisstock-, Curling-, Rodel-, Go-cart-, Indoor-cart-Bahnen, Pferde- und Ponybahnen,
- Abenteuerdienstleistungen (Rafting, Free-Climbing, Bungee-Jumping, Survivaltouren, Mountainbiking u.ä.)

1.6 Reitschulen, Pferdeverleih, Pferdepensionsbetriebe

Auslandsschäden

Es gilt Muster-Bedingungsstruktur AT Ziff. 7.7 mit folgender Erweiterung von Muster-Bedingungsstruktur AT Ziff. 7.7.1:

- e. aus Anlass einer vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit bis zu einem Jahr im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionstieren und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.6.1 Halten, Hüten und Verwenden von Reittieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel) - auch Pensionstiere

1.6.1.1 ohne Verleih

1.6.1.2 mit Verleih

1.6.2 Verwendung von Kutschen und Planwagen

1.6.3 Reitlehrer

1.7 Sport- und Fitnesscenter

Als Zusatzrisiko zur Betriebs-Haftpflicht-V oder Berufs-Haftpflicht-V:
Ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert.

1.8 Kinos, Theater, Museen, Spielhallen, Zoos

Mitversichert ist die Restauration

1.9 Freizeit- und Erlebnisparks

2. Freizeitveranstaltungen

Veranstaltungen, Messen, Umzüge

z. B.

- Kinder-, Heimat-, Musik-, Winzerfeste, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Rock-, Pop- und ähnliche Veranstaltungen, Straßenfeste (private), Sportfeste ohne Wettkampfcharakter, Wettkampf- und Sportveranstaltungen
- Kongresse, Tagungen, Ausstellungen, Messen, Märkte und Verkaufsbörsen
- Fest-, Karnevals-, Faschingsumzüge, Martinszüge

3. Schausteller

Die angegebenen Beiträge sind auch dann voll zu berechnen, wenn die V für eine kürzere Dauer als ein Jahr gilt.

Für bestimmte Arten der reisegewerbekartenpflichtigen, selbständigen Schaustellertätigkeit besteht die Verpflichtung zum Abschluss und Nachweis einer Betriebshaftpflicht-V (§ 55 GewO i.V.m. VO über die Haftpflicht für Schausteller).

Der V-Pflicht unterliegen mit Mindest-V-Summen von

EUR 500.000 für Personenschäden	Schießgeschäfte, Zirkusse, Schaustellungen von gefährlichen Tieren;
EUR 150.000 für Sachschäden	Reitbetriebe.

EUR 1 Mio. für Personenschäden	Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden;
EUR 150.000 für Sachschäden	Schau fahren mit Kfz; Steilwandbahnen.

Schaustellergeschäfte

z. B.

- Kindergeschäfte (Nostalgiegeschäft, Springburg, Kletterwand)
- Fahrgeschäfte (Bodenkarussell, Fliegerkarussell, Autoscooter usw.)
- Schaukeln (Schiff-/Käfigschaukel, Großschaukel)
- Bahnen (Geisterbahn, Achterbahn, Loopingbahn, Wildwasserbahn)
- Riesenräder
- Schau- und Verkaufsbuden (Losbuden, Würstchenbuden, Irrgärten u. dgl.)
- Restaurationsbetriebe mit Sitzgelegenheit
- Schießbuden, Schießstände
- Zirkusse, Schaustellung gefährlicher Tiere

4. Sonstiges

Reise- und Touristikgewerbe

(Spezielle Vermögensschadenrisiken sind gesondert zu versichern)

Reisebüros (Vermittlung)

Reiseveranstalter